Land **Burgenland**
Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.11.2026
Sachb.: Mag. Marlene Wratschko
Tel.: +43 57 600-3163
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: **2024-008.373-2/12**
OE: **A4-HWK-RWA**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Wasserverband Mittleres Burgenland, Wasserversorgungsanlage, Erneuerung und Errichtung von Wasserversorgungsanlagen in den Gemeinden Horitschon, Landsee, Lutzmannsburg, Neckenmarkt, Stoob, Lackendorf, Neutal, Kleinmutschen, Raiding und Unterfrauenhaid, BA 57**

K U N D M A C H U N G

Der Wasserverband Mittleres Burgenland hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die bereits ausgeführte Erneuerung und Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, in den Gemeinden Horitschon, Landsee, Lutzmannsburg, Neckenmarkt, Stoob, Lackendorf, Neutal, Kleinmutschen, Raiding und Unterfrauenhaid, BA 57, (Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 57 – Sanierung und Errichtung von Wasserleitungen“, Büro Pieler ZT GmbH, GZ: 0467.38, vom 23.08.2024) angesucht.

Im Zuge der Umsetzung des oben angeführten Projektes wurden bestehende Wasserleitungen durch neu errichtete Wasserleitungen ersetzt. Die bestehenden, mit den Bescheiden Zl. VI/1-309/1-1967, Zl. VI/1-992/1-1957, Zl. VI/1-1249/4-1972, Zl. VI/1-1258/1-1967, Zl. VI/1-615/1-1968 und Zl. VI/1-1730/1-1967 wasserrechtlich bewilligten Wasserleitungen werden nicht mehr benötigt und wurden vom Versorgungsnetz getrennt und stillgelegt.

Aufgrund der Stilllegung dieser Anlagen ist neben dem Verfahren betreffend die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der neu errichteten Wasserversorgungsanlagen auch ein wasserrechtliches Erlöschensverfahren hinsichtlich der die stillgelegten Anlagen betreffenden Wasserbenutzungsrechte durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 WRG 1959 sowie die Frage allenfalls erforderlicher letztmaliger Vorkehrungen gemäß § 29 WRG 1959 zu beurteilen.

Seitens der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung wurden daher das nachträgliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren sowie das wasserrechtliche Erlöschensverfahren eingeleitet.

Die ursprünglich für den 4.11.2026 anberaumte mündliche Verhandlung musste krankheitsbedingt kurzfristig abberaumt werden, weshalb nunmehr ein neuer Verhandlungstermin festgesetzt wird.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 82/2025) sowie der §§ 10, 11 – 14, 27, 29, 99 Abs.1 lit.c, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 26.11.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Neckenmarkt um **10:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Marlene Wratschko

Die Entwurfsbehelfe liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311 sowie beim Gemeindeamt in Neckenmarkt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Marlene Wratschko

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz